



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. August 2003

Nummer 33

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
923	30. 6. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (VV-ÖPNVG NRW)	830

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

I.

923

**Verwaltungsvorschriften
zum Gesetz über den öffentlichen Personennah-
verkehr in Nordrhein-Westfalen
(VV-ÖPNVG NRW)**

RdErl. d. Ministeriums
für Verkehr, Energie und Landesplanung
v. 30. 6. 2003 – II B 3-07-59

Zu den §§ 2 bis 6 (Aufgabenträger und Zuständigkeiten)

1

Die Aufgabe des SPNV obliegt ausschließlich den Kreisen und kreisfreien Städten, die zur gemeinsamen Wahrnehmung dieser Aufgabe einen Zweckverband bilden (§ 5). Kreisangehörige Gemeinden – auch solche im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 – sind nicht Aufgabenträger des SPNV.

2

Eine wesentliche Beteiligung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 liegt vor, wenn die Große oder Mittlere kreisangehörige Stadt mehr als 50 v.H. der Anteile der Verkehrsgesellschaft hält. Dies gilt auch für den Fall einer mittelbaren Beteiligung.

3

Der Ortsverkehr im Sinne des § 4 Abs. 1 umfasst die verkehrlichen Relationen des ÖPNV, die innerhalb der gemeindlichen Grenzen verlaufen und nicht zum SPNV gehören.

4

Der Nachbarortsverkehr im Sinne des § 4 Abs. 2 umfasst die verkehrlichen Relationen des ÖPNV, die innerhalb der Grenzen der beteiligten Gemeinden verlaufen und nicht zum SPNV gehören.

5

Überörtliche Belange im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 sind Belange verkehrlicher Art.

6

Der Gemeinschaftstarif ist der den Kooperationsraum umfassende und für alle dort tätigen Verkehrsunternehmen einschließlich der öffentlichen Eisenbahnunternehmen geltende Tarif. Zur Herstellung der tariflichen Durchlässigkeit zwischen ÖPNV und SPNV über die Kooperationsraumgrenzen hinaus sollen die kooperationsraumübergreifenden Tarife zu einem landesweiten Tarif fortentwickelt werden. Soweit ein Gemeinschaftstarif nicht zur Anwendung kommt, kann der landesweite Tarif auch innerhalb des jeweiligen Kooperationsraumes angewandt werden. Die Beförderungsbedingungen und Tarifstrukturen sollen landesweit harmonisiert werden.

6.1

Der Zweckverband hat den Gemeinschaftstarif für den gesamten Bereich des Kooperationsraumes zu beschließen und auf die entsprechende Anwendung durch die Verkehrsunternehmen hinzuwirken; die Tarifhoheit der Verkehrsunternehmen wird hierdurch nicht berührt.

6.2

Die Pauschale nach § 14 Abs. 2 ist in der Regel zu kürzen oder teilweise zurückzufordern, wenn

- der Zweckverband den Gemeinschaftstarif nicht beschließt oder einen beschlossenen Gemeinschaftstarif nicht umsetzt,
- der andere Aufgabenträger in seinem Zuständigkeitsbereich den vom Zweckverband beschlossenen Gemeinschaftstarif nicht umsetzt.

7

Nr. 6 gilt für die Bildung und Umsetzung einheitlicher Beförderungsbedingungen entsprechend.

Zu § 11 (Zuwendungen für den SPNV)

1

Zuwendungszweck

Zur Sicherstellung des bedarfsgerechten SPNV-Angebots sowie zur Abgeltung der Fahrzeugvorhaltekosten im SPNV gewährt das Land nach § 11, nach Maßgabe dieser Richtlinien, des SPNV-Finanzierungsplans gemäß § 11 Abs. 3 und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO – VV/VVG – Zuwendungen aus den Mitteln nach §§ 5 und 8 des Regionalisierungsgesetzes des Bundes an die nach §§ 3 und 5 zuständigen Aufgabenträger des SPNV.

Die Zuwendungen sind zur Weitergabe an die Eisenbahn- und Magnetschwebebahnunternehmen bestimmt.

Die Höhe der jährlich zur Verfügung gestellten Fördermittel wird durch den jeweiligen Haushaltsplan des Landes sowie durch den SPNV-Finanzierungsplan geregelt.

2

Gegenstand der Förderung

Weitergabe an Eisenbahn- und Magnetschwebebahnunternehmen zur Sicherung des bedarfsgerechten SPNV-Angebotes sowie der pauschalisierten Förderung der Vorhaltekosten für SPNV-Fahrzeuge.

Das bedarfsgerechte SPNV-Angebot wird im SPNV-Finanzierungsplan nach § 11 Abs. 2 festgelegt.

Das bedarfsgerechte SPNV-Angebot je Kooperationsraum darf die folgenden Zug-Kilometerleistungen nicht unterschreiten:

Zweckverband	Mio. Zug-km (gerundete Werte)
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	42,890
Verkehrsverbund Rhein-Sieg	16,496
Aachener Verkehrsverbund	4,845
SPNV Ruhr-Lippe	10,513
SPNV Münsterland	8,764
Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe	6,104
Nahverkehrsverbund Paderborn-Höxter	3,194
Personennahverkehr Westfalen-Süd	2,935
Nahverkehrszweckverband Niederrhein	3,114
Summe	98,856

3

Zuwendungsempfänger

Empfänger der Förderung sind die Zweckverbände nach § 5.

4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1

Zuwendungsart: Projektförderung

4.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

4.3

Bemessungsgrundlage

4.3.1

Zur Ermittlung der Zuwendungen werden die nach Nr. 2 ermittelten und im SPNV-Finanzierungsplan festgelegten Zug-Kilometer des bedarfsgerechten SPNV-Angebots mit folgenden Beträgen multipliziert:

Faktor in EUR				
2003	2004	2005	2006	2007
7,899	8,017	8,140	8,262	8,385

Auf den so ermittelten Betrag werden die Förderung von SPNV-Fahrzeugen und Infrastrukturmaßnahmen, die zu einer Verminderung des Mittelbedarfs führen, sowie die im Vorjahr des Bewilligungszeitraums ausgezahlten Ausgleichsleistungen nach § 6a AEG angerechnet. Näheres regelt der SPNV-Finanzierungsplan.

4.3.2

Die Mittel sind unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Trassen- und Stationspreise und der Anrechnungsbeträge für Förderungen und Ausgleichsleistungen auf die Zweckverbände zu verteilen.

Die pauschalierte SPNV-Fahrzeugvorhaltekostenförderung ist auf der Basis der Zug-Kilometer-Anteile des jeweiligen Zweckverbandes am bedarfsgerechten SPNV-Angebot aufzuteilen.

Näheres regelt der SPNV-Finanzierungsplan.

5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Anlage 2 Die sonstigen Zuwendungsbestimmungen sind in der **Anlage 2** (Muster-Zuwendungsbescheid) näher geregelt.

6

Verfahren

6.1

Anlage 1 Der Antrag auf Zuwendung ist bis zum 30. September für die Förderung im Folgejahr bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Zuwendungen sind unter Verwendung des Musters der **Anlage 1** zu beantragen.

6.2

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk der Zweckverband seinen Sitz hat.

6.3

Der Bewilligung ist das Muster der Anlage 2 zugrunde zu legen.

6.4

Anlage 3 Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der **Anlage 3** zu führen.

6.5

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Zu § 12 (Infrastrukturförderung)

1

Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach § 12, nach Maßgabe des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG), dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO – VV/VVG – Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in die Infrastruktur des ÖPNV.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Gefördert werden

2.1.1

Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) und f), Nr. 2 bis 4 GVFG. Dies sind:

2.1.1.1

Neubau und Ausbau von Verkehrswegen der Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen, Bahnen besonderer Bauart und nichtbundeseigenen Eisenbahnen, soweit sie dem ÖPNV dienen und auf besonderem Bahnkörper geführt werden.

Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben über 51,13 Mio. EUR, die in das GVFG-Bundesprogramm aufgenommen werden sollen, müssen in Verdichtungsräumen oder den zugehörigen Randgebieten liegen. Verdichtungsräume oder zugehörige Randgebiete in diesem Sinne sind die im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 230) ausgewiesenen Ballungskerne, Ballungsrandzonen und Solitären Verdichtungsgebiete.

2.1.1.2

Infrastrukturmaßnahmen zur Beschleunigung des Betriebsablaufs und zur Anschlusssicherung im ÖPNV, insbesondere rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme (RBL) und technische Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen

2.1.1.3

ortsfeste Verkehrsleit- und Informationssysteme für den ÖPNV einschließlich betriebsbedingter Software zur Beschaffung und Verarbeitung von Fahrplan- und Verkehrslageinformationen sowie deren Übermittlung an den Fahrgast

2.1.1.4

Neubau und Ausbau von zentralen Omnibusbahnhöfen zur Verknüpfung mehrerer Omnibuslinien untereinander oder mit anderen öffentlichen Verkehrsmitteln sowie Haltestelleneinrichtungen

Zuwendungen für Haltestelleneinrichtungen können gewährt werden, wenn eine Förderung nach den Förderrichtlinien Stadtverkehr FöRi-Sta (SMBL. NRW. 910) nicht erfolgen kann.

2.1.1.5

Neubau und Ausbau von Park-and-Ride-Anlagen für Personenkraftwagen und Krafträder sowie Bike-and-Ride-Anlagen für den Übergang zum ÖPNV

2.1.1.6

Neubau und Ausbau von Betriebshöfen und zentralen Werkstätten für Straßen- und Stadtbahnen sowie Bahnen besonderer Bauart

Betriebshöfe müssen für das Abstellen und Warten, zentrale Werkstätten zur Instandhaltung und Grundüberholung dieser Fahrzeuge geeignet sein.

2.1.1.7

Neubau und Ausbau von besonderen Fahrspuren für Omnibusse, die von der Fahrbahn des übrigen Verkehrs abgegrenzt sind (selbständige Busspuren) und der beschleunigten und sicheren Abwicklung des Linienbusverkehrs dienen.

2.1.2

Neubau und Ausbau der Infrastruktur der Eisenbahnen nach § 2 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), soweit diese überwiegend dem SPNV dient und jedem Eisenbahnunternehmen zur Verfügung steht

Zur Infrastruktur gehören die in Anlage 1 Teil A der Verordnung (EWG) Nr. 2598/70 genannten Anlagen für Schienenwege und Stationen.

2.1.3

Weitere Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV

2.1.3.1

Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Einführung des Elektronischen Fahrgeldmanagements (EFM)

Das EFM muss das bargeldlose Zahlen und die Nutzung einer Chipkarte als Fahrschein (elektronisches Ticket) ermöglichen.

2.1.3.2

Neubau und Ausbau von Schienenwegen der Straßen- und Stadtbahnen, die wegen örtlicher Gegebenheiten in Teilabschnitten nicht auf einem besonderen Bahnkörper geführt werden können

Die Bevorrechtigung des ÖPNV auf diesen Teilabschnitten ist sicher zu stellen (z.B. durch Telematikabschnitte). Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn wesentliche Teilabschnitte der gesamten Trasse auf besonderem Bahnkörper geführt werden (Nr. 2.1.1.1).

2.1.3.3

Modernisierung von Infrastrukturanlagen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 zur Funktionsverbesserung des ÖPNV

2.1.3.4

Ergänzende Förderung zu einer Förderung nach den Bestimmungen des Bundesschienenwegeausbaugesetzes

Eine ergänzende Förderung kann nur erfolgen, soweit die vom Bund einer Eisenbahn des Bundes gewährten Fördermittel gemäß § 8 Abs. 2 Bundesschienenwegeausbaugesetz zur Herstellung der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme nicht ausreichen.

2.1.3.5

Bestandteile von Verkehrsleitsystemen, sofern sie nicht unter Nr. 2.1.1.3 fallen

2.2

Nicht gefördert werden neben den in § 12 genannten Maßnahmen

- Neubau, Ausbau und Modernisierung von Omnibusbetriebshöfen und Omnibuswerkstätten,
- Neubau, Ausbau und Modernisierung von Betriebshöfen und Werkstätten der Eisenbahnen, soweit die Vorhaben beim In-Kraft-Treten dieser Richtlinien nicht Bestandteil des Förderprogramms sind,
- Maßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung.

2.3

Die Förderung von Ausgaben für die Planung und Vorbereitung von Vorhaben des ÖPNV-Ausbauplans erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr v. 1. 2. 2002 (SMBl. NRW. 910).

3

Zuwendungsempfänger

Kreise, kreisfreie Städte sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden, Zweckverbände nach § 5, öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnen des Bundes sowie öffentliche nichtbundeseigene Eisenbahnen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Neben der Erfüllung der in § 3 GVFG genannten Voraussetzungen sind weitere Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung insbesondere, dass

4.1

die Zielsetzung des § 8 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) beachtet worden ist,

4.2

die zuwendungsfähigen Ausgaben mehr als 25.000 EUR betragen,

4.3

bei Verkehrsweeinvestitionen eine Standardisierte Bewertung nach der jeweils geltenden, den Bewilligungsbehörden bekannt gegebenen Fassung der Verfahrensanleitung durchgeführt worden ist, wenn die voraussichtlichen zuwendungsfähigen Ausgaben 25 Mio. EUR überschreiten oder bei voraussichtlichen zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu 25 Mio. EUR das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium eine Standardisierte Bewertung im Einzelfall fordert.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3

Bemessungsgrundlage

5.3.1

Zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind weiterhin die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VV-GVFG), RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 1. 12. 1982 (SMBl. NRW. 910) und die hierzu ergangenen Auslegungserlasse anzuwenden. Ausgaben für die Leistungsphasen 5, 6 und 9 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI – sind in Höhe von 2 v.H. der zuwendungsfähigen Baukosten des Erstantrags (ohne Grunderwerb) pauschal zuwendungsfähig. Zuwendungsfähige Ausgaben nach den Richtlinien über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten bei Vorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und nach § 5a Bundesfernstraßengesetz, RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 2. 12. 1974 (SMBl. NRW. 910), die den Leistungsphasen 5, 6 oder 9 HOAI zuzuordnen sind, sind mit der genannten Pauschale abgegolten.

5.3.2

Vorteile, die der Trägerin/dem Träger des Vorhabens oder einer/einem Dritten entstehen, die aber nicht der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dienen, sind angemessen auszugleichen.

5.3.3

Bei Eigenleistungen der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers sind die Ausgaben für das tatsächlich eingesetzte Personal zuwendungsfähig. Dabei sind die durch das Bundesministerium der Finanzen festgestellten Personalkostensätze für Kostenrechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu beachten. Bei Zuwendungsempfängerinnen / Zuwendungsempfängern, die nicht das öffentliche Besoldungs-/Vergütungsrecht anwenden, sind folgende Vergütungsgruppen zu Grunde zu legen:

Diplomingenieur(in) (TU/TH)

BAT Ib

Diplomingenieur(in) (FH)

BAT IVa

nichttechnische(r) Sachbearbeiter(in)

BAT Vb

weitere(r) Mitarbeiter(in)

BAT VIII.

Es sind die Personalkostensätze für die nachgeordneten Bundesbehörden ohne die sonstigen Personalgemeinkosten anzuwenden, und zwar die maßgeblichen Sätze zum Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen.

5.3.4

Die Fördersätze werden gesondert festgelegt.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Verfahren

6.1

Hinsichtlich der sonstigen Zuwendungsbestimmungen und des Verfahrens sind weiterhin die VV-GVFG, die Planungs- und Entwurfsgrundlagen für Stadtbahnen im Lande Nordrhein-Westfalen, RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30. 6. 1982 (SMBl. NRW. 923) und der Erlass d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr v. 8. 1. 1996 – 632-20-12 – zur Förderung von rechnergesteuerten Beschleunigungs- und Betriebsleitsystemen (RBBL) sowie die hierzu ergangenen Auslegungserlasse anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

6.2

Von den Planungs- und Entwurfsgrundlagen für Stadtbahnen im Lande Nordrhein-Westfalen, RdErl. d. Minis-

teriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30. 6. 1982 (SMBL. NRW. 923), sind Ausnahmen bei der Bahnsteighöhe zuzulassen, sofern mittel- und niederflurige Stadtbahnfahrzeuge zum Einsatz kommen.

6.3

Bei Maßnahmen nach Nrn. 2.1.1.2 und 2.1.1.3 einschließlich deren Modernisierung nach Nr. 2.1.3.3 sowie nach Nr. 2.1.3.1 ist eine räumlich übergreifende Funktionalität/Kompatibilität sicher zu stellen. Im Zweifel ist die Entscheidung des für das Verkehrswesen zuständigen Ministeriums einzuholen.

6.4

Die Anhörung der Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte bzw. der Verbände gemäß § 5 Behindertengleichstellungsgesetz entbindet die Bewilligungsbehörde nicht von der Prüfung der Zuwendungsvoraussetzung gemäß § 3 Nr. 1 Buchst. d) GVFG. Bei Erstbewilligungen und Änderungsbescheiden, denen eine geänderte Bauplanung zugrunde liegt, ist in die Vorhabenakte der Nachweis aufzunehmen, inwieweit das geförderte Vorhaben dem Ziel der Barrierefreiheit nach § 3 Nr. 1 Buchst. d) GVFG entspricht.

6.5

Im Zuwendungsbescheid ist für betriebstechnische Anlagenteile eine Zweckbindungsfrist von 10 Jahren festzusetzen.

6.6

Zuwendungen für Maßnahmen nach Nr. 2.1.3 sind aus Regionalisierungsmitteln gemäß § 8 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes des Bundes zu gewähren.

6.7

Für die nach der Verfahrensanleitung zu führenden Abstimmungsgespräche zur Standardisierten Bewertung gemäß Nr. 4.3 sind bei Vorhaben des GVFG-Bundesprogramms das für das Verkehrswesen zuständige Bundesministerium und bei Vorhaben des ÖPNV-Landesprogramms das für das Verkehrswesen zuständige Landesministerium zuständig.

6.8

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, deren Bezirk das Vorhaben vollständig oder überwiegend räumlich zuzuordnen ist. Abweichungen sind zulässig aufgrund von Absprachen zwischen den Bezirksregierungen oder Festlegungen durch das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium z.B. für einzelne Vorhabengruppen. Vorhaben, die in mehr als einem Regierungsbezirk durchgeführt werden sollen, sind mit der/den anderen Bezirksregierung(en) abzustimmen. Die Zuständigkeit der Regionalräte nach § 7 Landesplanungsgesetz bleibt unberührt.

6.9

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Zu § 13 (ÖPNV-Fahrzeugförderung)

1

Zuwendungszweck

Das Land gewährt den Aufgabenträgern nach § 13, diesen Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO – VV/VVG – Zuwendungen auf der Grundlage der Vorhaltekosten für Fahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 GVFG mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ausschließlich im SPNV eingesetzt werden.

Die Zuwendungen sind zur Beschaffung dieser Fahrzeuge durch öffentliche und private Verkehrsunternehmen oder für sonstige Investitionsmaßnahmen des ÖPNV bestimmt. Die Mittel können für einen Übergangszeitraum auch teilweise zur Abgeltung der Vorhaltekosten für diese Fahrzeuge nach Maßgabe des § 13 Abs. 4 verwendet werden.

Die Höhe der jährlich zur Verfügung gestellten Fördermittel sowie deren Anpassung nach § 13 Abs. 3 Satz 2 werden durch den jeweiligen Haushaltsplan des Landes geregelt.

Die Zuwendungsempfänger erhalten die Mittel als pauschalierte Förderung aufgrund des in Nr. 5 geregelten Verteilungsschlüssels.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Beschaffung von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 GVFG durch öffentliche oder private Verkehrsunternehmen mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ausschließlich im SPNV eingesetzt werden.

Die Zuwendungsempfänger leiten die Mittel an die Verkehrsunternehmen weiter.

Von den jährlich zur Verfügung gestellten Mitteln müssen mindestens 50 v.H. für diese Förderung verwendet werden, soweit nicht der Höchstfördersatz nach Nr. 2.1.3 überschritten würde.

Als Beschaffung gilt

- der Kauf neuer Fahrzeuge oder
- der Kauf neuwertiger Fahrzeuge, die nicht älter als sechs Monate sind und eine Laufleistung von höchstens 20.000 km aufweisen.

2.1.1

Gefördert werden kann die Beschaffung von Standard-Linienomnibussen, Standard-Gelenkombussen, Standard-Midibussen, Standard-Großraum- und Standard-Doppeldeckern gemäß den Anforderungskriterien nach Anlage 1 sowie von Linien-Kleinbussen, wenn deren Einsatz verkehrlich und wirtschaftlich sinnvoll und mit den Zielen der Nahverkehrspläne vereinbar ist.

Fördervoraussetzung ist, dass das Unternehmen Linienverkehre nach § 42 oder § 43 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 in Nordrhein-Westfalen betreibt oder für ein solches als Auftragsunternehmen tätig ist. Auftragsunternehmen haben ihren Förderanträgen entsprechende Fahraufträge beizufügen.

Die Bewilligung für ein Fahrzeug hat mit der Auflage zu erfolgen, dass dessen künftige Betriebsleistung jährlich zu mindestens zwei Dritteln im Linienverkehr nach §§ 42 oder 43 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 erbracht wird. Darüber hinaus muss das Fahrzeug überwiegend im Linienverkehr nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Land Nordrhein-Westfalen eingesetzt werden. Hierüber sind jährliche Nachweise zu führen.

Fahrzeuge, die in bedarfsorientierten Linienverkehren (z.B. Anruf-Sammel-Taxi, Anruf-Linien-Taxi, Rufbus) eingesetzt werden sollen, dürfen nur gefördert werden, wenn sie zu mindestens 80 v.H. im Linienverkehr nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 oder im bedarfsorientierten Linienverkehr und dabei überwiegend im Land Nordrhein-Westfalen zum Einsatz kommen; dies ist ebenfalls jährlich nachzuweisen.

Der Zuwendungsempfänger hat den Eingang von Förderanträgen dem Verkehrsunternehmen zu bestätigen.

Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, nach Erhalt der Eingangsbestätigung eine Bestellung der Fahrzeuge auf eigenes Risiko vorzunehmen (Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach Nummer 1.31 VV/VVG zu § 44 LHO). In die Eingangsbestätigung ist der Hinweis auf die Förderunschädlichkeit einer Bestellung sowie der Hinweis aufzunehmen, dass durch die Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ein Anspruch auf Förderung weder dem Grunde nach noch in einer bestimmten Höhe besteht.

2.1.2

Gefördert werden kann darüber hinaus die Beschaffung leitungsgebundener Fahrzeuge zur Personenbeförderung im ÖPNV im Sinne von § 1 Abs. 3 mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ausschließlich im SPNV eingesetzt werden. Die Fahrzeuge können gefördert werden, wenn deren Einsatz verkehrlich und wirtschaftlich sinnvoll und mit den Zielen der Nahverkehrspläne vereinbar ist.

Die verkehrliche Notwendigkeit ist durch entsprechende Betriebskonzepte und Darlegung des vorhandenen Wagenparks mit Angabe des Bestandesalters nachzuweisen. Die typenspezifischen Fahrzeugkriterien sind durch Lastenhefte zu legen.

Für O-Busse und O-Gelenkbusse gelten die Anforderungskriterien nach Anlage 1 entsprechend.

2.1.3

Der Zuwendungsempfänger entscheidet bei der Weitergabe der Mittel über die Art der Finanzierung (Anteil oder Festbetrag) und legt die Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben fest. Von den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben dürfen höchstens 80 v.H. durch diese Förderung abgedeckt werden.

Grundsätzlich dürfen nur Niederflurfahrzeuge gefördert werden; dies gilt nicht für Stadtbahnwagen.

2.1.4

Die Zweckbindungsdauer für die mit Landesmitteln beschafften Fahrzeuge beträgt

– für Schienenfahrzeuge	15 Jahre oder 1.200.000 km,
– Obusse	15 Jahre oder 700.000 km,
– Kraftomnibusse	10 Jahre oder 600.000 km,
– Kleinbusse	7 Jahre oder 300.000 km.

Die zeitliche Bindung beginnt mit dem 1. Juli des Anschaffungsjahres, die laufleistungsbezogene mit der Inbetriebnahme des Fahrzeugs.

2.1.5

Über andere Finanzierungsmodelle entscheidet auf Antrag des Zuwendungsempfängers das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Innen- und dem Finanzministerium nach Maßgabe der §§ 7 und 55 LHO im Einzelfall.

2.2

Sonstige Investitionsmaßnahmen des ÖPNV

Die Zuwendungsempfänger können die Mittel selbst verwenden oder an Gemeinden, öffentliche und private Verkehrsunternehmen weiterleiten.

Die Bewilligungsbehörde stimmt die förderfähigen Maßnahmen mit dem Zuwendungsempfänger ab.

Im Rahmen dieser Förderung dürfen von den Zuwendungsempfängern höchstens 80 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme abgedeckt werden. Die Substituierung von im Rahmen anderer Förderungen aufzubringenden Eigenmitteln aus dieser Förderung ist nur zulässig, soweit insgesamt nicht mehr als 80 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abgedeckt werden.

Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die durch Rechnungen Dritter belegt werden können; Eigenleistungen sind nicht berücksichtigungsfähig.

2.3

Weitergabe an öffentliche und private Verkehrsunternehmen zur Abgeltung der Vorhaltekosten für Fahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 GVFG mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ausschließlich im SPNV eingesetzt werden, nach Maßgabe des § 13 Abs. 4

Die Mittel sind sowohl den Verkehrsunternehmen, die Linienverkehr nach § 42 PBefG, nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nummer 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 oder mit den in Nr. 2.1.2 genannten Fahrzeugen im Gebiet des Zuwendungsempfängers betreiben, als auch deren Auftragsunternehmen nach denselben Bedingungen als pauschalierte Förderung der Vorhaltekosten für Fahrzeuge zu gewähren.

Die Verteilung dieses Betrages ist nach Maßgabe des in Nr. 5 geregelten Verteilungsschlüssels vorzunehmen. Anstelle der Betriebsleistungen des in Nr. 5.2.1 festgelegten Basisjahres dürfen bei Weiterleitung dieser Förderung auch aktuellere Betriebsleistungsdaten auch auf der Basis von Soll-Erhebungen für das jeweilige Förderjahr zugrunde gelegt werden. Der Verteilungsschlüssel darf darüber hinaus im Rahmen der kapazitätsbezogenen Gewichtung um angemessene altersbezogene Äquivalenzziffern angereichert werden.

Die Betriebsleistungen von Auftraggebern und Auftragsunternehmen sind zu trennen. Die Förderung für die Auftragsunternehmen kann entweder diesen unmittelbar oder deren Auftraggebern mit der Maßgabe gewährt werden, dass diese die vollständige und ordnungsgemäße Weiterleitung der Mittel an die Auftragsunternehmen sicherstellen und gegenüber dem Zuwendungsempfänger für den zweckentsprechenden Einsatz der Mittel allein verantwortlich sind. Die Betriebsleistungen des Auftragsunternehmens sind bei eigener Antragstellung vom Auftraggeber, bei Antragstellung durch den Auftraggeber von den Auftragsunternehmen zu bestätigen; im Falle der Antragstellung durch den Auftraggeber hat dieser den Verwendungsnachweis auch für die an die Auftragsunternehmen bestimmten Mittel zu führen.

2.4

Die Unternehmen sollen ihren Bedarf bei der Förderung nach den Nrn. 2.1 und 2.2 frühzeitig mit dem Zuwendungsempfänger abstimmen.

3

Zuwendungsempfänger/örtliche Zuständigkeit

3.1

Zuwendungsempfänger sind die Aufgabenträger des ÖPNV

Dies sind

- nach § 3 die Kreise, kreisfreien Städte sowie die Mittleren und Großen kreisangehörigen Städte, die ein eigenes ÖPNV-Unternehmen betreiben oder an einem solchen wesentlich beteiligt sind,
- kreisangehörige Gemeinden, soweit eine Übertragung von Aufgaben nach § 4 erfolgt ist und die Förderung nicht aufgrund von Vereinbarungen von den Aufgabenträgern nach § 3 durchgeführt wird,
- Zweckverbände, soweit ihnen Aufgaben nach § 5 Abs. 3 Satz 3 übertragen wurden oder sie aufgrund von Vereinbarungen mit den Aufgabenträgern nach §§ 3, 4 diese Förderung durchführen.

In den Fällen der Aufgabenübertragung nach § 4 oder § 5 Abs. 3 Satz 3 verringert sich der Anspruch auf Förderung der in Buchstabe a) genannten Aufgabenträger entsprechend. Gleiches gilt im Falle der Übertragung dieser Förderung durch Vereinbarung auf einen Zweckverband.

3.2

Örtlich zuständig für die Weiterleitung der Fördermittel ist der Zuwendungsempfänger, in dessen Gebiet die Verkehrsunternehmen Verkehrsleistungen im ÖPNV erbringen.

Sind mehrere Zuwendungsempfänger für eine Fördermaßnahme zuständig, so ist die Förderung zwischen ihnen abzustimmen. Dabei haben sich die Zuwendungsempfänger entsprechend der in ihrem Gebiet erbrachten Verkehrsleistungen zu beteiligen. Im Rahmen der Abstimmung soll ein Federführer bestimmt werden, der die Antrags- und Verwendungsnachweisprüfung für alle beteiligten Zuwendungsempfänger durchführt.

4

Art und Umfang der Zuwendung

4.1

Zuwendungsart: Projektförderung

4.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5

Höhe der Zuwendungen, Bemessungsgrundlage

5.1

Verteilung der Zuwendungen

Die jährlich zur Verfügung gestellte Gesamtförderung (Nr. 1) ist unter Berücksichtigung der betriebszweigbezogenen Kostenstruktur im ÖPNV nach folgendem Schlüssel auf die Zuwendungsempfänger zu verteilen:

5.1.1

Verkehr mit leitungsgebundenen Fahrzeugen

35,5 v.H. der jährlich zur Verfügung gestellten Gesamtförderung sind an die Zuwendungsempfänger auf der Basis der mit leitungsgebundenen Fahrzeugen zur Personenbeförderung im Sinne von § 1 Abs. 3 im Linienverkehr mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ausschließlich im SPNV eingesetzt werden, im Basisjahr fahrplanmäßig erbrachten Verkehrsleistungen zu verteilen.

Dieser Gesamtförderungsanteil ist zur angemessenen Berücksichtigung unterschiedlicher Betriebsleistungen bei unterschiedlichen Verkehrsverhältnissen je zur Hälfte durch die im Basisjahr (Nr. 5.2.1) landesweit fahrplanmäßig erbrachten

- Rechnungswagen-Kilometer bzw.
- Rechnungswagen-Stunden

zu dividieren. Dabei sind Wende- und Ruhezeiten nicht zu berücksichtigen.

Die so ermittelten Sätze sind mit den beim Zuwendungsempfänger im Basisjahr fahrplanmäßig erbrachten Rechnungswagen-Kilometern und Rechnungswagen-Stunden zu multiplizieren. Das Ergebnis bildet den jährlichen Zuwendungsbetrag je Zuwendungsempfänger für diesen Bereich.

5.1.2

Verkehr mit Kraftfahrzeugen

64,5 v.H. der jährlich zur Verfügung gestellten Gesamtförderung sind an die Zuwendungsempfänger auf der Basis der mit Kraftfahrzeugen im Basisjahr fahrplanmäßig erbrachten Linienverkehrsleistungen ausschließlich nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Land Nordrhein-Westfalen zu verteilen. Hierbei dürfen Betriebsleistungen von Bürgerbussen nicht berücksichtigt werden. Betriebsleistungen im bedarfsorientierten Linienverkehr werden ergänzend nur berücksichtigt, soweit sie mit Niederflurbussen tatsächlich erbracht wurden.

Jeweils die Hälfte dieses Gesamtförderungsanteils ist ebenfalls durch die Gesamtzahl der im Basisjahr fahrplanmäßig erbrachten

- Rechnungswagen-Kilometer bzw.
- Rechnungswagen-Stunden

im Linienverkehr ausschließlich nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 sowie die tatsächlich im bedarfsorientierten Linienverkehr mit Niederflurbussen erbrachten Rechnungswagen-Kilometer und Rechnungswagen-Stunden im Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme von Betriebsleistungen von Bürgerbussen sowie von bedarfsorientierten Linienverkehren mit anderen Fahrzeugen zu dividieren.

Dabei sind Wende- und Ruhezeiten nicht zu berücksichtigen.

Die so ermittelten Sätze sind mit den beim Zuwendungsempfänger im Basisjahr fahrplanmäßig erbrachten Rechnungswagen-Kilometern und Rechnungswagen-Stunden im Linienverkehr ausschließlich nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 sowie den im bedarfsorientierten Linienverkehr mit Niederflurbussen tatsächlich erbrachten Rechnungswagen-Kilometern und Rechnungswagen-Stunden mit Ausnahme der Betriebsleistungen von Bürgerbussen sowie von bedarfsorientierten Linienverkehren mit anderen Fahrzeugen zu multiplizieren. Das Ergebnis bildet den

jährlichen Zuwendungsbetrag je Zuwendungsempfänger für diesen Bereich.

5.2

Ermittlung der Betriebsleistungen

5.2.1

Basisjahr

Für die Förderung sind die Betriebsleistungen (Rechnungswagen-Kilometer/Rechnungswagen-Stunden) des jeweiligen Vorvorjahres maßgebend.

5.2.2

Kapazitätsbezogene Gewichtung

Für jedes im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen oder im Verkehr mit leitungsgebundenen Fahrzeugen konzessionierte Unternehmen ist – getrennt nach den beiden Betriebszweigen – ein unternehmensbezogener mittlerer Äquivalenzfaktor zu bilden, der nicht von der aufgabenträgerbezogenen Nahverkehrsbedienung mit den jeweiligen Fahrzeugen abhängt.

Der Faktor je Betriebszweig ist wie folgt zu bilden: Die Äquivalenzziffern für die betreffenden Fahrzeuge sind mit den von diesen Fahrzeugen fahrplanmäßig erbrachten Wagen-Kilometerleistungen zu multiplizieren. Die Summe der durch diese Multiplikation gewonnenen Werte ist durch die Summe der Wagen-Kilometerleistung zu dividieren. Dabei sind die von Auftragsunternehmen mit den entsprechenden Fahrzeugen erbrachten Leistungen mit einzubeziehen. Der mittlere Äquivalenzfaktor ist nach mathematischen Grundsätzen auf zwei Stellen hinter dem Komma auf- bzw. abzurunden.

Für die Gewichtung der unterschiedlichen Fahrzeuge gelten folgende Äquivalenzziffern:

5.2.2.1

Leitungsgebundene Fahrzeuge

(s. Anlage)

5.2.2.2

Kraftfahrzeuge

(s. Anlage)

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die sonstigen Zuwendungsbestimmungen sind in der Anlage 3 (Muster-Zuwendungsbescheid) näher geregelt.

7

Verfahren

7.1

Die Zuwendungen sind unter Verwendung des Musters der Anlage 2 zu beantragen. Antragsfrist ist der 30. September für die Förderung im Folgejahr.

7.2

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk das Gebiet des Zuwendungsempfängers liegt oder – im Falle der Delegation nach § 5 Abs. 3 Satz 3 oder nach entsprechender Vereinbarung – der Zweckverband seinen Sitz hat.

7.3

Der Bewilligung ist das Muster der Anlage 3 zu Grunde zu legen.

Im Falle der Aufgabendelegation nach § 4 kann eine Verteilung der Mittel nach Nummer 2 auch durch den Kreis mit Einverständnis der Aufgabenträger erfolgen. Ebenso kann mit Einverständnis der jeweiligen Aufgabenträger die Mittelverteilung nach Nr. 2 auch durch den Zweckverband erfolgen.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt zu gleichen Teilbeträgen am 30. März, 30. Juni, 30. September und am 30. November des jeweiligen Förderjahres.

7.4

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der **Anlage 4** zu führen. Dabei ist die ordnungsgemäße Weiter-

leitung der Zuwendungen sowie deren Verwendung nachzuweisen. Nachweise nach Nr. 7.6 ANBest-G sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.

7.5

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Zu § 14 Abs. 1 (Zuwendungen an die Zweckverbände)

1

Zuwendungszweck

Das Land gewährt den Zweckverbänden, wenn diese die gemeinsame Management-Gesellschaft gemäß § 6 Abs. 1 gegründet haben, nach § 14 Abs. 1, nach Maßgabe dieser Richtlinien, und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO – VV/VVG – Zuwendungen in Höhe von jährlich 12 Millionen EUR.

Die Zweckverbände leiten die auf sie entfallende Zuwendung ganz oder teilweise an die gemeinsame Management-Gesellschaft zur Finanzierung der dort entstehenden Aufwendungen und durchzuführenden Maßnahmen weiter. Die verbleibenden Mittel sind zur Förderung des ÖPNV einzusetzen.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Weitergabe an die gemeinsame Management-Gesellschaft zur Finanzierung der dort entstehenden Aufwendungen und durchzuführenden Maßnahmen.

Die Zweckverbände leiten die Zuwendung ganz oder teilweise je nach Aufgabenumfang und dem hierfür erforderlichen Bedarf an die gemeinsame Management-Gesellschaft weiter.

2.2

Eigene Verwendung für Maßnahmen des ÖPNV nach § 5 Abs. 3, insbesondere für die Hinwirkung auf die Bildung und Umsetzung eines landesweiten Tarifs.

Die Substituierung von im Rahmen anderer ÖPNV-Förderungen aufzubringenden Eigenanteilen aus dieser Förderung ist ausgeschlossen.

3

Zuwendungsempfänger

Empfänger der Förderung sind die Zweckverbände nach § 5.

4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1

Zuwendungsart: Projektförderung

4.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

4.3

Bemessungsgrundlage

Die Gesamthöhe der Zuwendung beträgt jährlich 12 Millionen EUR.

Zur Ermittlung der Zuwendungen je Zweckverband wird die Gesamtzuwendung durch die Einwohnerzahl des Landes gemäß dem GFG des jeweiligen Jahres dividiert. Das Ergebnis ist der Festbetrag je Einwohner, der Grundlage für die Verteilung der Zuwendung ist und nicht gerundet wird. Dieser Festbetrag wird mit der Einwohnerzahl des jeweiligen Zweckverbandsgebietes gemäß GFG des jeweiligen Jahres multipliziert. Diese Berechnung ergibt den Betrag der Zuwendung des jeweiligen Zweckverbands für das jeweilige Jahr.

5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die sonstigen Zuwendungsbestimmungen sind in der Anlage 2 (Muster-Zuwendungsbescheid) näher geregelt.

6

Verfahren

6.1

Der Antrag auf Zuwendung ist bis zum 31. Januar für die Förderung im jeweiligen Jahr bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Zuwendungen sind unter Verwendung des Musters der Anlage 1 zu beantragen.

6.2

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk der Zweckverband seinen Sitz hat.

6.3

Der Bewilligung ist das Muster der Anlage 2 zu Grunde zu legen.

6.4

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen.

6.5

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Zu § 14 Abs. 2 (Aufgabenträgerpauschale)

Die Pauschale nach § 14 Abs. 2 wird den Kreisen, kreisfreien Städten und Zweckverbänden aufgrund eines Bescheides nach dem Muster der Anlage gewährt und ist jeweils zur Hälfte am 20. Januar und 20. August des jeweiligen Jahres auszuführen.

Die pauschale Mittelgewährung hat zum Ziel, verwaltungsvereinfachende Regelungen zu schaffen sowie die kommunale Selbstverwaltung durch den eigenverantwortlichen Mitteleinsatz zu stärken.

Die zweckentsprechende Verwendung der Pauschale für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV, insbesondere für die Bildung und Umsetzung eines Gemeinschaftstarifes sowie für die Aufstellung von Nahverkehrsplänen, ist zu gewährleisten.

Die in Satz 1 genannten Aufgabenträger weisen den Einsatz der Pauschalmittel bis zum 15. März des Folgejahres durch rechtsverbindliche Bestätigung nach. Auf besondere Anforderung ist der Nachweis listenmäßig oder entsprechend der verbindlichen Gliederung des kommunalen Haushaltsplans durch Auszug aus den betreffenden Abschnitten oder Unterabschnitten der Jahresrechnung zu führen.

Nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel sind bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert an die Landeskasse zurückzuführen. Rückzahlungsansprüche können mit Forderungen aufgerechnet werden.

Die Bewilligungsbehörde kann die Pauschale nach § 14 Abs. 2 kürzen oder zurückfordern, wenn die Kreise, kreisfreien Städte und Zweckverbände ihren Aufgaben nicht nachkommen, insbesondere die Bildung und Umsetzung des Gemeinschaftstarifes sowie die Aufstellung von Nahverkehrsplänen nicht oder unzureichend betreiben. Auf die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 2 bis 6 wird hingewiesen.

In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2007.

Anlage zu § 13 Ziff. 5.2.2.1

Leitungsgebundene Fahrzeuge

Fahrzeugtyp		Äquivalenzziffern
Einrichtungs-4-Achs-Triebwagen mit zwei angetriebenen Drehgestellen	ER-T	1,0
4-Achs-Beiwagen	B 4	0,5
Einrichtungs-Einfachgelenk-Triebwagen	ER-1xGT	1,1
Zweirichtungs-Einfachgelenk-Triebwagen	ZR-1xGT	1,3
Zweirichtungs-Einfachgelenk-Triebwagen mit Choppersteuerung/Drehstromantrieb	M/N 6 C/D	1,4
Zweirichtungs-Einfachgelenk-Triebwagen mit Choppersteuerung/Drehstromantrieb und Klapprtrittstufen	M/N 6 C/D-K	1,5
Einrichtungs-Doppelgelenk-Triebwagen	ER-2xGT	1,2
Zweirichtungs-Doppelgelenk-Triebwagen	ZR-2xGT	1,4
Zweirichtungs-Doppelgelenk-Triebwagen mit Choppersteuerung/Drehstromantrieb	M/N 8 C/D	1,5
Zweirichtungs-Doppelgelenk-Triebwagen mit Choppersteuerung/Drehstromantrieb und Klapprtrittstufen	M/N 8 C/D-K	1,6
Zweirichtungs-Dreifachgelenk-Triebwagen mit Choppersteuerung/Drehstromantrieb	M/N 10 C/D	1,7
Zweirichtungs-Doppelgelenk-Triebwagen mit Drehstromantrieb in Niederflerausführung	M 2xGT D-NF	1,6
Stadtbahnwagen, Typ B, 6achsig/K 5000	B 6-80/100	1,6
Stadtbahnwagen, in Anlehnung an Typ B, 6achsig, in Niederflerausführung	B 6-80-NF	1,6
Docklandwagen, 6achsig	P 86/89	1,5
Stadtbahnwagen, Typ B, 8achsig	B 8-80/100	1,8
Zweirichtungs-Vierfachgelenktriebwagen mit Drehstromantrieb in Niederflurbauweise	GN GT-LDZ	1,8
Einrichtungs-Sechsfachgelenktriebwagen mit Drehstromantrieb in Niederflerausführung	RBG-NF 10	2,0
Einrichtungs-Doppelgelenktriebwagen mit Drehstromantrieb in Niederflurbauweise	ER-2 GT 6 DNF	1,4
Zweirichtungs-Doppelgelenktriebwagen mit Drehstromantrieb in Niederflerausführung	ZR2xGT-6D-NF	1,6
Schwebebahn		1,7
H-Bahn		1,3
Obus, 3achsig	OSL	0,6
Obus mit Niederflurtechnik	OSL N	0,7
Gelenk-Obus	OSG	0,9
Gelenk-Obus mit Niederflurtechnik	OSG N	1,0
Zuschläge:		
– Vollklimatisierung		0,1
– Videüberwachungsanlage mit Speichersystem		0,05

Bei Betrieb leitungsgebundener Fahrzeuge in Doppel- bzw. Dreifachtraktion sind die entsprechenden Äquivalenzziffern zu verdoppeln bzw. zu verdreifachen.

Anlage zu § 13 Ziff. 5.2.2.2**Kraftfahrzeuge**

Fahrzeugtyp	Äqui- valenz- ziffern
Pkw (z. B. Taxi – Bus) ohne Bürgerbus	Pkw 0,15
Kleinbus 10–15 Plätze	KKB 0,3
Kleinbus über 15 Plätze	KB 0,5
Midibus	MB 0,8
Standardlinienbus (10–13,5 m)	SL 0,9
Europabus (Schnellbus)	EL S 0,9
Standardgelenkbus	SG 1,3
Standardgelenkbus (Schnellbus)	SG S 1,4
Doppeldecker einschließlich NF	DL 1,3
Großraumbus (>13,5 m) einschließlich NF	1,2
Doppeldecker-Großraumbus (>12 m) einschließlich NF	1,5
Zuschläge	
– Niederflurtechnik	0,1
– Gasantrieb	0,2
– DE-Antrieb	0,2
– fremdkraftbetätigter Lift	0,1
– fremdkraftbetätigte Rampe	0,05
– CRT oder gleichwertiges System	0,1
– Videoüberwachungsanlage mit Speichersystem	0,05
– Vollklimatisierung	0,1
– SCRT oder gleichwertiges System	0,15

Mit den so ermittelten mittleren Äquivalenzfaktoren je Betriebszweig sind sowohl die fahrplanmäßig erbrachten Wagen-Kilometer als auch Wagen-Stunden, die im Gebiet des jeweiligen Zuwendungsempfängers erbracht werden, zu multiplizieren und auf ganze Zahlen nach mathematischen Grundsätzen auf- bzw. abzurunden.

Das Ergebnis bilden die fahrplanmäßig erbrachten

– Rechnungswagen-Kilometer bzw.

– Rechnungswagen-Stunden

im Sinne der Nr. 5.1.

 (Datum)

 Bezirksregierung
 Dezernat

 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
 Förderung Schienenpersonennahverkehr - NRW

1. Antragsteller

Aufgabenträger des SPNV	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Auskunft erteilt (Name, Telefon)	Telefax
E-Mail-Adresse	
Kontonummer	Bankleitzahl
Name und Sitz des Kreditinstitutes	

2. Maßnahme

Förderung zur Sicherung der Betriebsleistungen im SPNV
Durchführungszeitraum (von/bis)

3. Beantragte Zuwendung

Es wird eine Zuwendung in Höhe von <div style="text-align: right;">. . . ,-- €</div> gemäß dem SPNV-Finanzierungsplan vom . . .200 beantragt.
--

4. Auf den folgenden Strecken ist die Förderung von fahrplanmäßigen Schienenersatzverkehren nach § 11 Abs. 5 ÖPNVG NRW vorgesehen:*

Strecke	Umfang in Zug-Kilometern	Zustimmung nach § 11 Abs. 5 Satz 1 liegt vor (ja / nein)

*) nähere Erläuterungen enthält eine Anlage

6. Erklärungen

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Angaben im Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen) subventionserhebliche Tatsachen i.S.d. § 264 StGB sind.
--

Ort/Datum	Unterschrift(en)
-----------	------------------

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen
hier: Förderung Schienenpersonennahverkehr - NRW

Ihr Antrag vom

- Anlagen.:
1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest-G -
 2. Verwendungsnachweisvordruck (2 fach)
 3. SPNV-Finanzierungsplan

I.

1. Bewilligung
Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 200
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

€
(in Buchstaben: Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme:

Die Zuwendung ist bestimmt zur Weitergabe an Eisenbahn- und Magnetschwebebahnunternehmen zur Sicherung des Angebots von SPNV-Betriebsleistungen in Ihrem Gebiet sowie zur pauschalierten Förderung der Vorhaltekosten von SPNV-Fahrzeugen auf der Grundlage des § 11 ÖPNVG NRW sowie des SPNV-Finanzierungsplans vom . .200 (Anlage 3).
Der SPNV-Finanzierungsplan ist Bestandteil dieses Bescheides. Verbindliche Vorgaben des SPNV-Finanzierungsplans sind zu beachten (§ 11 Abs. 4 letzter Halbsatz ÖPNVG NRW).

3. Finanzierungsart/- höhe

Die Zuwendung wird gemäß SPNV-Finanzierungsplan in der Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von € als Zuweisung gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Ermittlung der Zuwendung ergibt sich aus dem SPNV-Finanzierungsplan. Der Förderung liegt ein bedarfsgerechtes SPNV-Angebot in Höhe von . . Zug-Kilometern zu Grunde. Der Anteil der pauschalierten Förderung der Vorhaltekosten von SPNV-Fahrzeugen an der Gesamtförderung wird auf . . , - € (2, __ € je Zug-Kilometer des bedarfsgerechten SPNV-Angebots) festgesetzt.

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird abweichend von Nr. 1.4 ANBest-G in zwölf gleichen Teilbeträgen jeweils am 15. des jeweiligen Monats ausgezahlt. Fällt der 15. auf einen Samstag, Sonn- oder gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Auszahlung am darauf folgenden Werktag.

II.

Nebenbestimmungen:

Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.4, 2, 5.14 und 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung. Der Nachweis und die Prüfung der Verwendung nach Nr. 7.6 und Satz 3 der Nr. 8.1 ANBest-G werden im Fall der Weiterleitung aufgrund von Vereinbarungen über die Erbringung von SPNV-Betriebsleistungen beschränkt auf die Höhe der von den Unternehmen erhaltenen Mittel.

2. Nicht an die Eisenbahn- und Magnetschwebbahnunternehmen weitergegebene oder von diesen zurückgezahlte Mittel können innerhalb des Bewilligungszeitraums an die gemeinsame Managementgesellschaft gemäß § 6 Abs. 1 ÖPNVG NRW weitergeleitet oder für andere Zwecke des ÖPNV eingesetzt werden; andernfalls sind sie unverzüglich zu erstatten. Die Mittel dürfen nur für solche Maßnahmen verwendet werden, für die keine Fördermittel nach den §§ 12, 13 und 14 Abs. 1 ÖPNVG NRW in Anspruch genommen werden; die Förderung der Vorhaben ist mit mir abzustimmen.
3. Die Zuwendung darf nur unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 5 ÖPNVG NRW mit Zustimmung des für das Verkehrswesen zuständigen Ministeriums für die Förderung von fahrplanmäßigen Schienenersatzverkehren verwendet werden. Entsprechende Anträge sind bei mir zu stellen.
4. Es ist sicherzustellen, dass bei der Weitergabe der Zuwendungen die maßgebenden Bestimmungen dieses Bescheides sowie der Richtlinien zu § 11 ÖPNVG NRW auch den Dritten auferlegt werden. Dies gilt auch, wenn die Zuwendungen über Dritte weitergeleitet werden.
5. Die Zuwendung erfolgt aus den Mitteln nach § 8 des Bundesregionalisierungsgesetzes und ist eine Subvention im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 des Landessubventionengesetzes. Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs, wie er in dem hierzu gestellten Antrag zum Ausdruck kommt. Alle Angaben im Antrag, den Antragsunterlagen und im Verwendungsnachweis, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergabe, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen.
6. Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung der Gewährung entsprechender Mittel durch den Bund an das Land Nordrhein-Westfalen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, der Bezirksregierung _____, einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die verbindlichen Vorgaben des SPNV-Finanzierungsplans nach § 11 Abs. 4 letzter Halbsatz ÖPNVG NRW beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

(Ort, Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich keine/die nachstehenden Beanstandungen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Kriterienkatalog
für die Beschaffenheit von Linienomnibussen im Rahmen der
Förderung nach § 13 ÖPNVG NRW

1. Zielsetzung

In Übereinstimmung mit den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft werden in Abschnitt 2 dieses Kriterienkatalogs wesentliche und grundsätzliche Anforderungskriterien aufgeführt, die als Voraussetzung für eine Förderung erfüllt werden müssen.

Das Verkehrsunternehmen hat schriftlich gegenüber dem Zuwendungsempfänger zu versichern, dass das geförderte Fahrzeug ebenfalls diese Kriterien erfüllt. Die Versicherung ist subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

2. Anforderungskriterien an Linienbusse

Förderfähig sind Linienbusse folgender Kategorien:

- 2-Achser (10- bis 13,5-m-Kategorie)
- 3- oder 4-Achser bis 15 m Länge
- Gelenkbusse
- Midibusse (7- bis 10-m-Kategorie)
- Doppeldecker, auch bis 15 m Länge

2.1 Grundanforderungen

Nachstehende Kriterien sind grundsätzlich zu erfüllen:

- Außenfahrgeräusch von maximal 80 dB(A), bei Schaltgetriebe von maximal 83 dB(A), nach DIN ISO 362 und DIN ISO 5130 (z.B. durch Motorraumkapselung)
- Mindestens eine doppelbreite Tür (lichte Durchgangsbreite - 1250 mm minus 50 mm Toleranz) bei Fahrzeugen über 10 m Länge
- Anfahrspiegel (§ 56 Abs. 3 Nr. 2 StVZO)
- Linienbeschilderung außen:
 - Linien-Nummer: Bug, rechts, Heck und links
 - Fahrtziel: Bug
 - Streckenverlauf: rechts
- Lautsprecher in Einstiegsnähe zur Linien- und Zielansage
- Geeignete optische und akustische Informationseinrichtungen zur Ankündigung der nächsten Haltestelle; es wird empfohlen, digitale Ansagegeräte mit geräuschabhängiger Lautstärkenregulierung und optische Haltestellenanzeigen einzubauen.
- Optische Anzeigen „Wagen hält“
- Geeignete optische Anzeige des Linienverlaufes im Fahrzeug
- Liniengerechte Bestuhlung mit ausreichenden Festhaltungsmöglichkeiten (Regelsitzabstand = 720 mm; soweit wegen technisch-konstruktiver Randbedingungen bei einzelnen Sitzen die Realisierung nicht möglich ist, kann das Maß unterschritten werden)
- Festhaltungsmöglichkeiten:
 - in Stadtlinienbussen senkrechte Haltestangen, farblich abgesetzt, mindestens an jeder 2. Fahrgastsitzreihe (möglichst versetzt)
 - Haltegriffe an gangseitigen Fahrgastsitzen, soweit keine senkrechte Haltestange in diesem Bereich vorhanden ist
 - Waagerechte Haltestangen für Fahrzeuge im Stadtlinienverkehr über 10 m Länge

- Für Stadtlinienfahrzeuge ausreichende Anzahl von Haltewunschtasten, farblich abgesetzt, so dass diese möglichst von allen Sitzplätzen aus zu erreichen sind
- Für Überlandbusse Haltewunschtasten, farblich abgesetzt, im Türbereich
- Eine Abstellfläche für Rollstühle/Kinderwagen von mindestens 900 x 1300 mm (vgl. DIN 75077)

2.2 Niederflurlinienbusse

Diese müssen zusätzlich zu 2.1 als wesentliche Merkmale folgende Forderungen erfüllen:

- 2 Einstiege mit maximal 320 mm Einstiegshöhe plus 20 mm Toleranz
- mindestens eine fahrzeuggebundene Einstiegshilfe (fremdkraftbetätigter Hublift, fremdkraftbetätigte Rampe oder manuelle Rampe)
- Im Bereich zwischen 1. und 2. Tür eine Fahrzeugbodenverlauf-Gestaltung ohne Querstufen
- In Stadtlinienbussen waagerechte Haltestangen, im Niederflurteil auch im Bereich der Türen

2.3 Sonstige Linienbusse

Alle nicht niederflurigen Linienbusse müssen für die Förderfähigkeit zusätzlich zu 2.1 folgende Anforderungskriterien einhalten:

- Keine Klappsitze im Türbereich
- Fußbodenhöhe:
 - O für Fahrzeuge im Stadtbereich max. 710 mm
 - O für Fahrzeuge im Überlandbereich max. 860 mm

(Datum)

Bezirksregierung
Dezernat

Zutreffendes bitte ausfüllen

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
nach § 13 ÖPNVG NRW für das Jahr.....

1. Antragsteller

Bezeichnung des Antragstellers		
Straße und Hausnummer		
PLZ:	Ort:	Telefax-Nr.:
Ansprechpartner (Name)		Telefon-Nr.:
E-mail-Adresse		
Kontonummer		Bankleitzahl
Name und Sitz des Kreditinstitutes		
Kassen-/Buchungszeichen		

2. Beantragte Zuwendung

Es wird eine Zuwendung entsprechend Nummern 1 und 5 der Richtlinien zu § 13 ÖPNVG NRW beantragt.

Angaben zur Ermittlung der Zuwendung:

2.1 Verkehr mit leitungsgebundenen Fahrzeugen (ohne SPNV)

In meinem Bereich wurden im Basisjahr (_____) fahrplanmäßig
 Rechnungswagen-Kilometer i.H.v. _____ km
 Rechnungswagen-Stunden i.H.v. _____ Std.
 erbracht.

2.2 Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

In meinem Bereich wurden im Basisjahr (_____) fahrplanmäßig
 Rechnungswagen-Kilometer i.H.v. _____ km
 Rechnungswagen-Stunden i.H.v. _____ Std.
 erbracht.

Zur Berechnung der Betriebsleistungen wird auf die Anlagen 1 und 2 verwiesen.

3. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

die Zuwendung nach Maßgabe der Nummern 2, 3.2, 6 und 7.5 der Richtlinien zu § 13 ÖPNVG NRW verwendet wird,

ihm bekannt ist, dass die Angaben im Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und subventionserhebliche Tatsachen i.S.d. § 264 StGB sind.

Ort/Datum	Unterschrift(en)
-----------	------------------

Anlagen

1. Berechnung der Rechnungswagen-km und -Std. mit leitungsgebundenen Fahrzeugen
2. Berechnung der Rechnungswagen-km und -Std. mit Kraftfahrzeugen
3. Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen

Bezirksregierung _____

An

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen

hier: Förderung nach § 13 ÖPNVG NRW

Ihr Antrag vom

- Anlg.:
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest-G -
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P -
 - Richtlinien zu § 13 ÖPNVG NRW
 - Verwendungsnachweisvordruck (2-fach)
 - Kriterienkatalog

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom 1. Januar	bis 31. Dezember
(Bewilligungszeitraum)	

eine Zuwendung in Höhe von

€
(in Buchstaben: Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme:

Die Zuwendung ist bestimmt

1. zur Weitergabe an öffentliche oder private Verkehrsunternehmen für die
 - Beschaffung von Standard-Linienomnibussen, Standard-Gelenkombussen, Standard-Midibussen, Standard-Großraumbussen und Standard-Doppeldeckern gemäß den „Anforderungskriterien an Linienbusse“ (Anlage 1 zu den Richtlinien zu § 13) sowie von Linien-Kleinbussen, wenn deren Einsatz verkehrlich sinnvoll und mit den Zielen der Nahverkehrspläne vereinbar ist.
 - Beschaffung leitungsgebundener Fahrzeuge zur Personenbeförderung im Linienverkehr im Sinne von § 1 Abs. 3 ÖPNVG NRW, wenn deren Einsatz verkehrlich sinnvoll und mit den Zielen der Nahverkehrspläne vereinbar ist.

Von der Gesamtförderung sind mindestens 50 v.H. für diesen Zweck zu verwenden, soweit nicht mehr als 80 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der jeweiligen Maßnahmen abgedeckt würden.
2. zur eigenen Verwendung oder zur Weitergabe an Gemeinden, öffentliche oder private Verkehrsunternehmen für sonstige Investitionsmaßnahmen des ÖPNV.
3. zur Weitergabe an öffentliche und private Unternehmen zur Abgeltung der Vorhaltekosten für Fahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ausschließlich im SPNV eingesetzt werden. Von der Zuwendung dürfen höchstens _____ v.H. für diesen Zweck verwendet werden (§ 13 Abs. 4 ÖPNVG NRW).

Die Verwendung hat nach Maßgabe der Nummern 2 und 3.2 der als Anlage beigefügten Richtlinien zu § 13 ÖPNVG NRW sowie der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen zu erfolgen.

3. Finanzierungsart/ -höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von _____ € als Zuweisung gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendungshöhe wurde aufgrund der Verkehrsleistungen im Jahr _____ als Basisjahr wie folgt ermittelt:

1. Verkehr mit leitungsgebundenen Fahrzeugen			
_____ Rechnungswagen-km x	€/Rkm=		€
_____ Rechnungswagen-Std. x	€/RStd.=		€
2. Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen			
_____ Rechnungswagen-km x	€/Rkm=		€
_____ Rechnungswagen-Std. x	€/RStd.=		€
Zuwendung insgesamt:			€

5. Bewilligungsrahmen

von der Zuwendung entfallen auf
Ausgabeermächtigung _____ €

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird abweichend von Nummer 1.4 ANBest-G in vier gleichen Teilbeträgen am 30. März, 30. Juni, 30. September und 30. November ausgezahlt.

II.

Nebenbestimmungen:

Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird folgendes bestimmt:

1. Die Nummern 1.2, 1.4, 2, 5.14 und 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung.
2. Die Zuwendung darf nur für solche Maßnahmen verwendet werden, die den Kriterien nach den Nummern 2 und 3.2 der Richtlinien zu § 13 ÖPNVG NRW genügen.
3. Die aus Mitteln dieser Zuwendung den Verkehrsunternehmen finanzierten Fahrzeuge müssen alle betriebs- und typenspezifische Zusatzeinrichtungen und -geräte enthalten, die jeweils für ihren Einsatz erforderlich sind. U-Bahn-Fahrzeuge sind mit Notrufsprecheinrichtungen zur Kontaktaufnahme mit dem Fahrpersonal auszustatten.
4. Private und öffentliche Verkehrsunternehmen sind bei der Förderung gleich zu behandeln.
5. Eine Weiterleitung der Zuwendungen darf nur an solche Verkehrsunternehmen erfolgen, die den Gemeinschaftstarif im Sinne des § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden oder als Auftragsunternehmen für ein solches Verkehrsunternehmen tätig sind.
6. Die Belange insbesondere von Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, sind im Sinne der Barrierefreiheit nach dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 8 ÖPNVG NRW).
Ebenso ist den Belangen von Frauen, Personen, die Kinder betreuen, Kindern und Fahrradfahrern in geeigneter Weise Rechnung zu tragen (§ 2 Abs. 9 ÖPNVG NRW).
7. Es ist sicherzustellen, dass bei der Weitergabe der Zuwendungen die maßgebenden Bestimmungen der Richtlinien sowie dieses Zuwendungsbescheides auch dem Dritten auferlegt werden. Bei der Weiterleitung der Fördermittel sind die ANBest-P/ANBest-G* zum Bestandteil entsprechender Zuwendungsbescheide zu machen. Eigenbetrieben des Aufgabenträgers, die öffentliche Unternehmen im Sinne des Gesetzes und der Richtlinien sind, sind diese Bedingungen entsprechend aufzuerlegen.
8. Die Zuwendung erfolgt aus den Mitteln nach § 8 Abs. 2 des Bundesregionalisierungsgesetzes und ist eine Subvention im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionengesetz. Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs, wie sie in dem hierzu gestellten Antrag zum Ausdruck kommt.
Alle Angaben im Antrag, den Antragsunterlagen und im Verwendungsnachweis, von denen die Beschaffung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen.
9. Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung der Gewährung entsprechender Mittel durch den Bund an das Land Nordrhein-Westfalen.
10. Zinserträge oder ersparte Zinsaufwendungen, die aufgrund des pauschalen Mittelzuflusses von Ihnen erzielt werden, sind zur Aufstockung dieser Förderung zu verwenden. Gleiches gilt für im Rahmen der Ausführung dieser Förderung von Dritten vereinnahmte Zinsen.

* Nichtzutreffendes streichen.

11. Abweichend von Nummer 7.1 ANBest-G ist der Verwendungsnachweis bis zum 30. September des Folgejahres vorzulegen.
12. Nicht verausgabte oder zurückgezahlte Mittel sind mir unverzüglich zu erstatten. Auf die Nrn. 9.1 bis 9.3 ANBest-G wird verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, der Bezirksregierung _____, einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

_____, den _____
 (Zuwendungsempfänger) (Ort/Datum)

Fernsprecher:

Bezirksregierung
 Dezernat

Verwendungsnachweis

Zuwendungen des Landes NW nach § 13 ÖPNVG NRW für das Jahr.....

Durch Zuwendungsbescheid(e) der _____			
(Bewilligungsbehörde)			
vom	Az.:	über	€
vom	Az.:	über	€
vom	Az.:	über	_____ €
wurden insgesamt bewilligt.			_____ €
Es wurden ausgezahlt		insgesamt	_____ €

I. Sachbericht/Zahlenmäßiger Nachweis

Lfd. Nr.	Tag der Zahlung	Empfänger	Maßnahme mit Kurzbeschreibungen	Zuwendungsfähige Kosten	Ausgabe €
			Summe:		

Nachweise nach Nr. 7.6 ANBest-G sind beigelegt.

II. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Zuwendung nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides sowie der Richtlinien zu § 13 ÖPNVG NRW weitergeleitet und verwendet wurde, insbesondere unter Beachtung der in Nummer 2 und 3.2 genannten Bestimmungen,
- die neu beschafften Busse mit Ausnahme der Kleinbusse den „Anforderungskriterien an Linienbusse“ (Anlage 1 zur Richtlinie zu § 13 ÖPNVG NRW) entsprechen,
- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine/die nachstehenden* Beanstandungen.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes streichen

 (Datum)

 Bezirksregierung
 Dezernat

 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
 Verbundförderung NRW

1. Antragsteller

Aufgabenträger des SPNV	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Auskunft erteilt (Name, Telefon)	Telefax
E-Mail-Adresse	
Kontonummer	Bankleitzahl
Name und Sitz des Kreditinstitutes	

2. Maßnahme

Förderung der Zweckverbände nach § 14 Abs. 1 ÖPNVG NRW zur Weiterleitung an die gemeinsame Managementgesellschaft gemäß § 6 Abs. 1 ÖPNVG NRW sowie für Maßnahmen des ÖPNV nach § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW
Durchführungszeitraum (von/bis)

3. Beantragte Zuwendung

Es wird eine Zuwendung in Höhe von <div style="text-align: center;">. . . ,-- €</div> gemäß Nr. 4.3 der Richtlinien zu § 14 Abs. 1 ÖPNVG NRW beantragt. Die Einwohnerzahl im Zweckverbandsgebiet beträgt nach dem GFG 200 . . Einwohner; landesweit liegt dem GFG 200 eine Einwohnerzahl von . . Einwohnern zu Grunde.

4. Die Zuwendung soll für folgende Maßnahmen verwendet werden:

Maßnahme	Geplanter Miteinsatz in € (Schätzung)
Weiterleitung an gemeinsame Managementgesellschaft	

6. Erklärungen

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Angaben im Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen) subventionserhebliche Tatsachen i.S.d. § 264 StGB sind.

Ort/Datum	Unterschrift(en)
-----------	------------------

Bezirksregierung
Dezernat

An

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen
hier: Verbundförderung NRW

Ihr Antrag vom

- Anlagen.:
- 1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest-G -
 - 2. Verwendungsnachweisvordruck (2 fach)

I.

- 1. Bewilligung
Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 200
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

€
(in Buchstaben: Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme:

Die Zuwendung ist bestimmt

1. zur Weitergabe an die gemeinsame Management-Gesellschaft gemäß § 6 Abs. 1 ÖPNVG NRW zur Finanzierung der dort entstehenden Aufwendungen und durchzuführenden Maßnahmen, insbesondere für
 - die Koordinierung überregionaler SPNV-Angebote,
 - die Mitwirkung bei der Aufstellung der SPNV-Finanzierungspläne nach § 11 Abs. 3 ÖPNVG NRW.
2. zur eigenen Verwendung für Maßnahmen des ÖPNV, insbesondere zur Hinwirkung auf
 - die Fortentwicklung der bestehenden Gemeinschaftstarife,
 - die Bildung und Umsetzung eines landesweiten Tarifs,
 - ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV,
 - einheitliche Beförderungsbedingungen,
 - einheitliche Produkt- und Qualitätsstandards,
 - einheitliche Fahrgastinformations- und Betriebssysteme,
 - ein übergreifendes Marketing.

Die Substituierung von im Rahmen anderer ÖPNV-Förderungen aufzubringenden Eigenanteilen aus dieser Förderung ist ausgeschlossen.

Die Förderung wird unter der auflösenden Bedingung des Bestehens der gemeinsamen Management-Gesellschaft gemäß § 6 Abs. 1 ÖPNVG NRW gewährt.

3. Finanzierungsart/- höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 0, _____ € je Einwohner im Zweckverbandsgebiet als Zuweisung gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Einwohnerzahl gem. GFG 200 im Zweckverbandsgebiet:	..	€
x Festbetrag je Einwohner (Ziffer 3)	0,	€
= Zuwendungsbetrag	.. ,	€

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird je zur Hälfte am 01. Mai und am 01. Oktober ausgezahlt.

II.

Nebenbestimmungen:

Die beigelegten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.3, 1.4, 2, 4, 5.14, 6 und 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung.
2. Es ist sicherzustellen, dass bei der Weitergabe der Zuwendungen an Dritte die maßgebenden Bestimmungen dieses Bescheides sowie der Richtlinien zu § 14 Abs. 1 ÖPNVG NRW auch den Dritten auferlegt werden.
3. Die Zuwendung erfolgt aus den Mitteln nach § 8 des Bundesregionalisierungsgesetzes und ist eine Subvention im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 des Landessubventionengesetzes. Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs, wie er in dem hierzu gestellten Antrag zum Ausdruck kommt. Alle Angaben im Antrag, den Antragsunterlagen und im Verwendungsnachweis, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergabe, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen.
4. Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung der Gewährung entsprechender Mittel durch den Bund an das Land Nordrhein-Westfalen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, der Bezirksregierung _____, einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

(Zuwendungsempfänger)

_____, _____
(Ort, Datum)

Bezirksregierung
Dezernat

Fernsprecher:

Verwendungsnachweis

Verbundförderung nach § 14 Abs. 1 ÖPNVG NRW

Durch Zuwendungsbescheid(e) der	_____	(Bewilligungsbehörde)	
vom	Az.:	über	€
vom	Az.:	über	€
wurden zur Finanzierung der o.g. Maßnahme insgesamt bewilligt.			€
Es wurden ausgezahlt		insgesamt	€

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme)

Von der Gesamtzuwendung wurde ein Betrag in Höhe von . . . , € an die gemeinsame Management-Gesellschaft gemäß § 6 Abs. 1 ÖPNVG weitergeleitet.

Die restliche Zuwendung wurde für folgende Maßnahmen verwendet:

II. Zahlenmäßiger Nachweis

Lfd. Nr.	Tag der Zahlung/ des Rückflusses	Empfänger sowie Grund der Zahlung	Ausgabe	
			€	Cent
		Summe:		

- Nachweise nach Nr. 7.6 ANBest-G sind ggfs.beigefügt.

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass
 ___ die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
 ___ die Richtlinien zu § 14 Abs. 1 ÖPNVG NRW beachtet wurden,
 ___ die Ausgaben notwendig waren und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

 (Ort, Datum)

 (Rechtsverbindliche Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
 Es ergaben sich keine/die nachstehenden* Beanstandungen.

 (Ort, Datum)

 (Unterschrift)

* Nicht Zutreffendes streichen

Bezirksregierung

Dezernat

An

Pauschale gemäß § 14 Abs. 2 ÖPNVG NRW

Hiermit gewähre ich Ihnen für das Jahr 200 eine Pauschale gemäß § 14 Abs. 2 ÖPNVG NRW in Höhe von
500.000,- €
(in Worten: "Fünfhunderttausend Euro").

1. Die jährliche Pauschale ist gemäß § 14 Abs. 2 ÖPNVG NRW zu verwenden als
 - allgemeine Förderung der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV, insbesondere (sofern relevant) für die
 - Bildung und Umsetzung eines Gemeinschaftstarifes
 - Aufstellung von Nahverkehrsplänen.Hierunter fällt z.B. auch die Fortentwicklung des Gemeinschaftstarifs und der Nahverkehrspläne.
2. Die zweckentsprechende Verwendung der Pauschale ist zu gewährleisten. Über die zweckentsprechende Verwendung haben Sie unverzüglich nach Abschluß des Haushaltsjahres, spätestens bis zum 15. März des folgenden Jahres, eine rechtsverbindliche Bestätigung vorzulegen. Auf besondere Anforderung ist der Nachweis listenmäßig oder entsprechend der verbindlichen Gliederung des kommunalen Haushaltsplans durch Auszug aus den betreffenden Abschnitten oder Unterabschnitten der Jahresrechnung zu führen. Nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel sind bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert zu erstatten.
3. Ich behalte mir vor, die Pauschale nach § 14 Abs. 2 ÖPNVG NRW zu kürzen oder teilweise zurückzufordern, wenn Sie Ihren Aufgaben nicht nachkommen.
4. Die Mittel werden jeweils zur Hälfte am 20. Januar und am 20. August ausgezahlt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei mir, der Bezirksregierung einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Einzelpreis dieser Nummer 8,25 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569